

Die Wildunger Hexenprozesse

Von Professor Dr. Karl Eichler

Die im handschriftlichen Nachlaß meines Vaters befindliche Sammlung von Hexenprozessen ist dem alten städtischen Archiv zu Wildungen entnommen. Soweit bekannt, fehlt es an ausreichendem Quellenmaterial über Ausbreitung und gerichtliche Verfolgung des Hexenwesens in Waldeck. Daher möchte sich eine Veröffentlichung an dieser Stelle schon vom kulturgeschichtlichen Gesichtspunkte aus rechtfertigen lassen, dann aber auch, weil die große Zahl der vollständigen Gerichtsverhandlungen gestattet, ihrem engeren Zusammenhange nachzugehen und über die ihnen zu Grunde liegenden Motive aufzuklären. Für eine allgemeine Orientierung über den Hexenglauben verweise ich auf: Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, 2 Bde. 1880 und Graf von Hoensbroech, Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit, 1. Bd. 1900.

I. Geschichtliches.

Die ersten Nachrichten über gerichtliche Verfolgung des Hexenwesens in Wildungen stammen aus den Jahren 1532, 1557, 1589, 1594, doch fehlen Protokolle über den Verlauf der Gerichtsverhandlungen. Nur Anklageindizien und Endurteile sind angegeben. Immerhin verdient ein Fall aus dem Jahre 1589 besondere Erwähnung, weil er ein Schlaglicht auf die religiös-doktrinären Spannungen jener Zeit wirft. Eine Hexe, welche bei der Tortur gestanden, bat D. Philipp Nicolai, den bekannten Kirchenlierdichter, der damals Pfarrer in Alt-Wildungen war, um den Genuß des hl. Abendmahls. Nach Aufforderung des gräfl. Kanzleirats Dr. Joh. Backbier gewährte es ihr Pfarrer Philipp Nicolai. Wieder zurückgeführt in das Gefängnis leugnete sie und wurde zu erneuter Tortur verurteilt. Nun beschwerte sich Nicolai, daß die Hexe vor dem

Endurteil zum hl. Mahle zugelassen sei, und klagte in einem Schreiben vom 3. Dez. 1589 Backbier heftig an, dem er schon vorher kalvinistische Neigungen vorgeworfen hatte. Es entspann sich dann in den kirchlichen Kreisen ein langer Streit über die Zulässigkeit und den Gebrauch des hl. Abendmahls, der tiefe Erregung verursachte und erst im Jahre 1592 durch Eingreifen des Grafen Franz beigelegt wurde.

Aus dem folgenden Zeitraum von 1594 bis 1629 fehlen irgend welche aktenmäßige Nachweise über Hexenprozesse bis auf einen einzigen Fall aus dem Jahre 1624, der eine Margarete Seizen betrifft.

Nun beginnt mit dem Jahre 1629 eine ununterbrochene Folge von 29 Prozessen bis Februar 1632. Dann tritt, abgesehen von einem Fall im Jahre 1639 (Lorenz Heller betr.), wieder eine längere Pause ein, bis zum Jahre 1650, wo das „Peinliche Gericht“ in steigendem Maße gegen das verrottete Hexenwesen angeht und bis 1664 zusammen 38 Fälle erledigt. Hierbei ist der letzte Hexenprozeß im Jahre 1678 gegen Anna Elisabeth Müller nicht mitgezählt, da er vor dem Peinl. Gericht in Alt-Wildungen verhandelt wurde. Auch sind gegen 7 Fälle nicht berücksichtigt, in denen nur aus den vorhandenen Einzelprozessen eine namentliche Anklage wegen Zauberei ersichtlich ist. Ohne diese wären also aktenmäßig 74 Hexenprozesse festgestellt, welche von dem Wildunger Gericht behandelt wurden.

Das **Wildunger Stadtgericht** setzte sich zusammen aus 1) dem vom Grafen zu Waldeck als „Peinl. Richter“ eingesetzten Stadtschultheiß, 2) dem Fiskal als öffentlichen Ankläger, 3) zehn, später 6-7 Schöffen, die aus dem Stadtrat gewählt wurden und deren Obmann der zeitige Bürgermeister war, 4) dem Stadtschreiber als Aktuar.

Das **Prozeßverfahren** mit seinen weitläufigen Formalien war durch die „Peinl. Hals- und Gerichtsordnung Kaiser Carl V.“ genau vorgeschrieben und kommt in allen vorliegenden Gerichtsverhandlungen zum Ausdruck.

Der Richter führte ein dreifingerdickes, im Archiv vorgefundenes **Geheimbuch**, in welchem die der Zauberei verdächtigten Per-

sonen, die Denunzianten und die Indizien eingetragen wurden. Genügte ihm die so erhaltene Unterlage zur Einleitung einer Anklage, so wurde die Angeklagte in Gewahrsam genommen und einem **gütlichen Verhör** unterzogen (Interrogatio praeliminaria). Dies bezog sich auf Erforschung der Lehrmeisterin, Teilnahme an den Teufelstänzen, Zaubermittel, Schädigungen an Menschen und Vieh, insbesondere die Frage nach den Namen der Genossen. Mochte nun die unglückliche Zauberin leugnen oder aus Angst die unsinnigen Fragen teilweise bejahen, so wurde sie dennoch „zur Erfundung der Wahrheit“ in **Peinl. Verhör** (Interrogatio specialis) genommen, in dem der Fiskal dem Gericht die einzelnen Anklagepunkte übergab und die Angeklagte zur Wahl eines Beistandes und Verteidigers aufforderte. Dann trat das Peinl. Gericht, von der Glocke eingeläutet, zusammen zu geheimer Sitzung und eröffnete das Zeugenverhör. Hieran schloß sich das Resümee des Fiskals und die Verteidigung, welche freilich in den meisten Fällen formaler Natur blieb. Nun wurde zur Sicherung des weiteren Rechtsverfahrens das **Gutachten einer Juristenfakultät**, seit 1654 der Landeskanzlei in Gorbach, eingeholt, welche sich fast stets für „**Erfundung mittels Tortur**“ entschied. Der Geistliche eröffnete dieselbe mit einem Gebet und suchte dann die Here zum Bekenntnis und zur Reue zu stimmen. Die Beteuerung ihrer Unschuld änderte nichts an der einmal beschlossenen Tortur. Sie wurde auf dem Bohlwerk des Wildunger Rathauses, wo sich die Marterwerkzeuge befanden, vom Scharfrichter durchgeführt. Vorher wurde der Zauberin Haupthaar und Kleidung abgenommen. Ueber den Vorgang selbst wurde ein genaues Protokoll geführt. Blieb die Angeklagte hartnäckig, so fand an folgenden Tagen erneute Tortur statt. Das Endurteil wurde vor Vollstreckung dem Grafen zu Waldeck übersandt, welcher das Strafmaß bestätigte oder milderte.

Als **Gerichtsort** wird die Linde vor dem Wegaer Tore, auch das Rathaus bei schlechtem Wetter, 1629 auch der Marktplatz genannt. Die **Richtstätte** war früher am Rotenberge, nach 1600 am Wegaer Tore, seit 1630 am neuen, noch jetzt so bezeichneten „Gericht“ oberhalb des Langenrodes. Nach einer Kostenrechnung zum Hexenprozeß der Engel Sommer 1630 scheint die Schuljugend mit

den Lehrern an der Hinrichtung teilgenommen zu haben, wahrscheinlich auch die Geistlichkeit. Denn die Schulmeister erhielten 14 Albus, der Kirchendiener 4 Alb. 4 Sch. Die bei der Exekution anwesenden Bürger kosteten an Wein 1 Taler 2 Alb. 4 Sch.

Verzeichnis der Hexenprozesse.

Vor Erörterung der naheliegenden Frage, wie eine solche außerordentliche Häufung der Hexenprozesse in Wildungen zu erklären ist, wird eine gedrängte Uebersicht über die Einzelfälle nach Inhalt und Reihenfolge notwendig. Im folgenden sind unter Gruppe A und B die Zeiträume 1629—1631 und 1650—1664 auseinandergehalten.

A. 1629—1631.

1. Grete Herwig. 2. Trine Meher, Klein Curt's Frau.
3. Christine Rothnagel, Stieftochter des Landboten Balthasar R., am 23. Oktober 1629 hingerichtet.
4. Anna Glitsch, Frau des Heinrich Gl. (Prozeß 20. Oktober 1629 bis März 1630). Enthauptet.
5. Elisabeth Rosenbergh, Ehefrau des gräfl. Waldeck'schen Sekretärs und hannoverschen Bogts Günther Samuel R. (23. Oktober 1629 bis 5. Juli 1630).

Da die Vorigen (Nr. 3 und 4) mediante tortura beschworen, daß sie auf den Zaubertänzen mitgewesen sei, wurde sie sofort gefänglich eingezogen. Ihr Mann wandte sich an den Grafen Christian und bat flehentlich um Haftentlassung, da sie von frommen, vornehmen Eltern stamme und bei der Gräfin in Arolsen aufgezogen sei und nicht verdiene an schwere Ketten geschlossen zu sein. Auch erinnerte er an die Dienste, welche sein Vater über 50 Jahre dem gräfl. Hause geleistet habe. Seine Bittschrift hatte ebenso wenig Erfolg wie die an das Peinl. Gericht in Wildungen. Am 3. November fand auf dem Marktplatz öffentliches Gericht statt. Fiskal Joh. Weinreich begründete die Anklage in 122 Artikeln. U. a., sie stünde im Gerücht einer listigen, geübten Zauberin, daher gingen ihr die Leute aus dem Wege. Ihr Mann habe darum gewußt, sich aber ihrer nicht angenommen. Sie habe die Magd der Lucretia Hartmann behext, daß sie schwer krank geworden. Auf dem Friklarer

Markte haben sie die Menschen als Hexe beschrieben. Dr. Backbiers Sohn sei von ihr aus Haß zu Tode bezaubert, er selbst sei nach einer Gasterei bei Kokenbergs tödlich erkrankt. Drei ihrer Kinder seien, während ihr Mann verreist gewesen, schwach geworden und nacheinander gestorben. Die Angeklagte leugnet; sie habe ein reines Herz und wünsche nur, daß ihre Unschuld an den Tag kommen möge. Ihre Verteidiger, Dr. Eitel Gerhard und Noah Gerhard weisen die Grundlosigkeit der Beschuldigungen Punkt für Punkt nach. Darauf am 19. Nov. Verhör von 25 Zeugen, die sich nach dem 51 Bogen starken Protokoll fast durchweg unbestimmt äußern. Am 7. Dez. werden Günther K. seine Hausmöbel beschlagnahmt und versiegelt. Umsonst beschwert er sich, daß der Wächter ihm monatlich 28 Taler koste und bittet, daß eine ehrliche Matrone seiner Frau kochen dürfe. Der Fiskal bringt den 10. Dez. neue Indizien: „Als der Erzbischof von Bremen in Kokenbergs Haus 1624 logiert, habe ihn Oberst Gödderitz von Cassel, der auch die Brunnenfur gebraucht, überredet nach Bad Schwalbach zu gehen. Hat Frau K. dem Oberst gedroht, sie wolle es ihm gedenken. Ist der Oberst schwach geworden und hat zwei Jahre zu Bett gelegen.“ Am 21. Dez., 8. und 11. Januar neue Zeugenvernehmungen in Friklar, Borken, Frankenberg, darauf am 3. Februar Verteidigung in 200 Artikeln. Den 2. und 14. Febr. nochmalige Verhöre. Am 13. April reicht der Fiskal dem Gerichte seine in 18 Bogen zusammengefaßte Anklage ein und bittet um erspriechliches Urteil. Dagegen wendet sich in weitläufigem Schreiben die Verteidigung und bittet um Freilassung. Nach langem Hin und Her werden unter vergeblichem Widerspruch die Akten im Mai an die katholische Juristenfakultät in Mainz gesandt. Ihr Spruch vom 29. Juni lautet auf Tortur, welche sofort am 29. und 30. Juni in steigendem Grade erfolgt. Aber die Beklagte gesteht nicht. Am 3. Juli hat man Frau Günther K. in der weißen Stube des Rathauses, wohin man sie gebracht, tot mit zerbrochenem Genick gefunden. Der Körper ist am 5. Juli auf gräfl. Befehl verbrannt worden. — Gerichtskosten 252 Taler 3 Alb.

6. **Anna Lange**, Frau des Adam Lange, aus **Zwesten** gebürtig. Am 14. Februar 1630 vor Gericht gestellt, gesteht sie im gütlichen

Verhör fast alle 36 Klagepunkte ein. Ihre Mutter sei eine Zauberin gewesen, hat schwören müssen Gottes Reich zu zerstören, des Teufels Reich zu mehren. Sie selbst sei in der Walpurgisnacht bei den Herentänzen teilgenommen, habe auch Vieh behert, daß es gestorben. Ihr Mann habe sie schon blutig geschlagen und auf eigne Kosten verbrennen lassen wollen. Da sie einige Punkte leugnet, wird sie zur Tortur verdammt und bekennt nun alles. Am 19. Februar ist sie dann aus Gnad' und Gunst, da sie gutwillig gestanden, mit dem Schwert gerichtet und verbrannt.

7. **Trina Hüdning**, Frau des David H., aus **Friklar** gebürtig, Schwägerin von Joh. Große (A. 26), 60 Jahre alt. (Prozeß 13. bis 19. Febr. 1630). 25 Klageartikel. Habe schon zu Friklar in zauberischem Gerücht gestanden, sei mit Hilfe einer schwarzen Salbe zum Schornstein hinaus auf die dortigen Zaubertänze gefahren, habe auch Tiere behert und zwei Mädchen das Zaubern gelehrt usw. Nach der Tortur wird sie zum Feuertode verurteilt, aber aus Gnade mit dem Schwerte hingerichtet.

8. **Katharine Kranz**, Frau des Daniel Kr., **Tochter von Nr. 6**, wird am 26. Febr. eingezogen. 31 Artikel. Sie leugnet. Ihr Mann selbst hat sie der Zauberei beschuldigt und ihren Abgang gefordert, hat nicht mehr auf der Welt zu sein begehrt. Den 5. März Zeugenverhör, am 28. Tortur. Sagt zu allem ja. Endurteil wie bei 7.

9. **Margarethe Frankenberg**, 70 Jahre alt, v. die alte Mihin, Frau des Valentin Fr., aus **Friklar** gebürtig. (Prozeß 20. März bis 20. April). 19 Klageartikel. Beschuldigt von 7 hingerichteten Herren. Urteil wie bei 7.

10. **Gila Baders**, geb. Deusberg, die Leimstängerin, eine alte Frau. Sie hat dem Kaplan Streithoff die Hand gegeben, da sei er gestorben. Akten fehlen. Ist verbrannt.

11. **Ursula Ritter**. (16. März bis 4. April, Nachbarin von Nr. 9). Akten fehlen. Urteil wie bei 7.

12. **Ottilie Hagesfeld** aus **Reichenhagen**. (Pr. 7. bis 20. April). 23 Anklagepunkte. „Hat am 7. die Wasserprobe im Delmühlenteich bestanden und dreimal wie eine Ente geschwommen.“ Gesteht im Verhör alle vorgeworfenen Herereien ein. Da sie Kinder, auch das eigne Kind, zu Tode bezaubert, wird beschlossen, daß sie nach P.

Gerichtsordnung mit glühenden Zangen gezwickt und lebendig verbrannt werde. Weil sie aber gutwillig gestanden, wird sie aus Gnade auf dem neuen Gericht vom Nachrichter Hans Stolpen enthauptet und verbrannt.

13. **Eila Büdinger**, 38 Jahre alt, Frau des Baders Lorenz B. (Pr. 7. 20. April). Sie hat in Friklar gedient. Verlauf wie bei Nr. 12. Gerichtskosten 22 Taler 3 Alb. 2½ S.

14. **Katharine Deusberg**, 84 Jahre alt, Frau des Johannes D. und Tochter des Stadtschreibers B. Weinberg, auch Schwägerin von Eila Baders (A. 10). (Pr. 20. April bis 19. Juli).

Im Vorverhör wird sie von ihrem Schwager, dem 80 jährigen Pfarrer Adrian Wahl zu Affoldern der Zauberei beschuldigt, sie habe von ihres Mannes Schwester Eila Baders das Zaubern gelernt. Auch 7 der verbrannten Hexen zeugen gegen ihre Unschuld. Zudem habe sie eine zauberische Physiognomie und habe nach einem Planetenleser verlangt. Sie leugnet. Darauf tritt das Peinl. Halsgericht zusammen und nimmt die Klage des Fiskals in 32 Artiteln an, darunter: daß sie das Vieh des Mag. Georg Busche und selbst Buschen Hausfrau zu Tode behext habe, auch sei ihr großer Vorrat an Butter und Käse unnatürlich. Als Verteidiger nimmt sie ihre Vetter, die Advokaten Adam und Noah Gerhard an. Vom 3. Mai bis 2. Juni folgen 13 Zeugenverhöre. Mehrere Zeugen belasten sie, darunter ihr Stieffohn Johannes D. nebst seiner Frau Ursula, sowie Pf. Adrian Wahl. Die Verhandlungen ziehen sich in die Länge bis zum 15. Juli, wo sie durch die Folter zum Bekenntnis ihrer Schuld gebracht wird. Am 19. Juli wird sie dann geköpft und verbrannt. — Gerichtskosten 86 Taler 28 Alb.

15. **Künne Meisterin**, eines Schultheißens Tochter aus Naumburg. (Pr. 29. März bis 3. Dez. 1630). 33 Anklagepunkte. In ihrer Urgicht haben 9 Hexen auf sie bekannt. Weiterer Verlauf wie früher. Im Verhör antwortet sie auf die Frage 13: Luise Verpracht habe gesagt, daß sie als eine Zauberin bald gebrannt würde. Man würde zuerst die Fremden brennen. Deswegen habe sie durch ihren studierenden Sohn Conrad (nachherigen gräfl. Sekretär) bei den Gerichtsherren Beschwerde eingelegt. Die von der Jur. Fakultät zu Rinteln empfohlene Tortur übersteht die Beklagte. Sie wird

des Landes verwiesen und vom Scharfrichter bis zum Blutstein bei der Walkemühlenbrücke gebracht.

16. **Elisabeth Sommer**, Frau des Hans Somner und Schwiegertochter der Engel Sommer. (Pr. 13. Juni bis 19. Juli 1630). 45 Klagepunkte. Sie wird beschuldigt, durch Zauberei ihren Mann und ihr Kind vergiftet zu haben, leugnet aber und gesteht erst in der Tortur. Verhandlung und Urteil wie bei Nr. 12. Auf inständiges Begehren zur Wasserprobe war sie am 8. Juli vom Meister Claus Saren und seinem Eidam Hans Michel Stolpen bei Anrass in die Eder geworfen. Hat in Gegenwart von viel hundert Menschen wie eine Ente geschwommen. Das Gericht hat aber darauf keinen Wert gelegt, da der Teufel sie ja über Wasser gehalten habe.

17. **Engel Sommer**, 63 Jahre alt, Mutter des Walkemüllers Hans S. (Pr. 21.—26. Juli 1630). Auf alle 14 Klageartikel erklärt sie sich für schuldig. Sie habe schon mit 13 Jahren sich dem Teufel ergeben und Zauberei getrieben. Ist hingerichtet und begraben. Vorher hat sie die bei der Hinrichtung anwesende Jugend ermahnt sich nicht vom Teufel und seinem Anhang verführen zu lassen. — Gerichtskosten 29 Taler 8 Alb. 3 S.

18. **Katharine Schieferdecker**, Frau des Schusters Johannes Sch., 50 Jahre alt. (Pr. 9. August bis 10. Sept. 1630). 25 Klagepunkte. Ihre Mutter Grete Schuldt sei eine Zauberin gewesen, ihren ersten Mann habe sie behext, daß er bald gestorben, ihr jetziger Mann zeuge gegen sie, ebenso 8 hingerichtete Herren. Sie leugnet alles, sagt aber in der Tortur zu allem ja. Urteil wie Nr. 12.

19. **Trine Freund** aus Braunau. (Pr. 6.—10. Sept. 1630). 16 Klagepunkte. Ist hingerichtet und verbrannt.

20. **Künne Stepper**, 70 Jahre alt, Tochter des Küfers Heinrich Kranz. (Pr. 10.—25. Sept. 1630). Da sie wünscht, daß der Prozeß nicht auf die lange Bank geschoben würde, bestätigt sie alle Anschuldigungen. Habe die Zauberkunst von der Meisterin erlernt, habe sich in eine Hummel verwandelt und sei zu den Tänzen unter der Linde hinausgeflogen, wo sie die Trommel geschlagen, auch habe sie verdächtige „Spinnstuben“ für Haustöchter und Gesinde bei sich gehalten. Endurteil wie vorhin.

21. **Maria Magdalene**, Töchterchen des Gärtners **H. Gangloff**, 10 Jahre alt. Akten lückenhaft. Peinl. Gericht klagt in einem Schriftstück vom 24. Oct. 1630 an die Universität Rinteln über die jämmerliche Verführung der Jugend und bittet um Bescheid im vorliegenden Falle. Die Angeklagte soll mit Ruten gestrichen und so zur Bekenntnis ihrer Lehrmeisterin angehalten werden. Den Pfarrherrn ist befohlen, sie täglich in Gotteswort zu unterrichten und sie hoffentlich aus des Teufels Stricken in die christliche Gemeinde zu erretten. Ihr Vater hat in seiner Empörung die Richter und den Graf von Waldeck in gröbster Weise beschimpft, dann aber auf Klage Abbitte getan und Urphede geschworen. (Injurienprozeß im Mai 1631).

22. **Ursula Jostin**, Schwester des Dr. Eitel Gerhard und Ehefrau des vermögenden Kaufmanns Johannes Josten, aus Friklar im Jahre 1617 als Ketzer ausgewiesen. (Pr. 3. Jan. bis 15. Febr. 1631). Ihre Verhaftung am 1. Januar 1631 erregte größtes Aufsehen. Nach drei gütlichen Verhören erhebt der Fiskal in 82 Artikeln die Anklage wegen Zauberei, z. B. ihre Eltern hätten schon immer in Friklar in zauberischem Gerücht gestanden, ihr Vater sei bekannt gewesen als ein sonderbarer Schwarzkünstler und Gaukler (dazu werden die unsinnigsten Dinge vorgeführt), ferner habe sie auffallend viel Butter und Käse gemacht. Als die Güntersche gefänglich eingezogen, habe sie gezittert und gewünscht von Wildungen weg zu sein. Auch hätten 14 Hexen bereits auf sie bekannt. Sie leugnet. Trotz geschickter Verteidigung durch den nahverwandten Dr. Christoph Westhoff besteht der Fiskal auf scharfer peinlicher Frage und behält sich den Beweis ihrer Schuld durch 20 Zeugen vor. Doch vor dem Verhör ist die Ursula Josten in der weißen Stube, wo sie verwahrt war, krank geworden und hat am 10. Februar tot mit gebrochenem Genick vor dem Bett gelegen. Bei der Frage, ob ihr Leichnam zu begraben oder zu verbrennen sei, entscheidet sich wegen Stimmengleichheit der Richter Nicol. Hefenträger für Verbrennung, die dann am 15. Februar erfolgt.

Nachtrag. Nach einem Aktenstück vom 10. Febr. 1631 datiert der Ehevertrag des Joh. Jost mit Ursula, Witwe des Caspar Belmann zu Friklar, vom 10. März 1611. Infolge kinderloser Ehe

vernichtete sie am 25. Jan. 1625 ein Testament, nach welchem ihr bedeutendes Vermögen dem lebtesten ihrer Verwandten zufallen sollte. Aber auf Graf Christians Befehl wurde es nun als dem Fiskus verfallen angesehen und am 6.- 7. April 1631 ein Spezialverzeichnis aufgenommen von Möbeln, Kleidern, Kleinodien, Geld und Silbersachen. Ihr Mann forderte das Gesamtvermögen zurück, erhielt aber nach gerichtlicher Klage, nur 81 Obligationen im Betrage von 6374 Talern zurück. Das Jostensche Vermögen ging später auf die von Bosesche Verwandtschaft über.

23. **Maria Rörig**, Frau des Curt R., Tochter des Bürgermeisters Wilhelm Gerhard und Schwester der Ursula Jostin. (Pr. Sept. 1630 bis 12. Mai 1631). Nachdem schon vorher ihre Schwester Magdalene, Ehefrau des Daniel Hartwig, vor Gericht gestellt war, wurde sie, nach den Akten als eine stattliche, schöne Frau bezeichnet, gefänglich eingezogen. Die wiederholten Vernehmungen und Zeugenverhöre ziehen sich in die Länge, so daß erst den 16. März 1631 der Verteidiger zu Wort kommt, doch ohne Erfolg. Die beantragte Peinliche Erkundung findet am 9. Mai statt. Die Angeklagte hält die Folterung standhaft aus: „Der liebe Gott habe sie $\frac{1}{4}$ Jahr im Gefängnis erhalten, ihm bleibe sie treu. Sie sei unschuldig wie Jesus Christus.“ Man hat ihr Bedenkzeit gestattet. Am 12. Mai hat Graf Christian verfügt, daß sie, da die Tortur erfolglos gewesen, wieder nach Haus zu lassen sei. Ist geschehen, nicht ohne Verwahrung der Gerichtsschöffen, die im gräfl. Entscheid ein gefährliches Präjudiz für kommende Fälle sehen.

24. **Eva Asmus**. Akten fehlen. Sie ist des Landes verwiesen, aber wieder heimgekehrt. Davon gibt ein Bericht der beiden Pastores Joh. Hefenträger und Joh. Schleiermacher vom 31. März 1631 Kunde. In einem langen Klageschriftstück wenden sie sich mit beweglichen Worten an das Peinl. Gericht. Es habe geduldet, daß der ausgewiesene Teufel nun siebenfältig wieder eingezogen, und habe sich so vor aller Welt in Schimpf gesetzt. Nun wäre der Gottlosigkeit Tür und Tor geöffnet und bei den bösen Leuten des Satans Gewalt befestiget usw. Sie bitten um Abwehr des schweren, selbstverschuldeten Unheils.

25. **Joh. Bastian Fakhbinder**, geb. aus **Löhlbach**. (Pr. 1. April bis 17. Juni 1631). Er war Schwager des Lohgerbers Heinrich Mogt, eines Sohnes des in folgender Nr. 26 genannten Asmus Mogt. Er ist von 9 Hexen in ihrer Urgicht der Zauberei bezichtigt. 53 Klageartikel mit den üblichen Verdächtigungen, auch daß er sich in einen Wehrwolf verwandeln könne. Am 27. April werden 20 Zeugen verhört, die sich über ihn ungünstig aussprechen. Er bezeugt standhaft seine Unschuld. Nach weiteren Gerichtsterminen am 23. Mai und 6. Juni ist man am 17. Juni zur Tortur geschritten. Dann ist die Handlung plötzlich abgebrochen und das Protokoll nicht ergänzt, wahrscheinlich wegen Herannahens der Tillyschen Armee, welche Hessen besetzte.

26. **Agnes Große**, Frau des Rats Herrn Conrad Gr., geb. Münch aus **Kleinern**, in erster Ehe mit Asmus Mogt verheiratet gewesen. (Pr. 24. August 1631 bis 20. Februar 1632). Sie ist auf Anzeige ihrer 7 Jahr alten Stieftochter Anna Katharine wegen Zauberns verhaftet. Außer den Beschuldigungen von 5 früher verurteilter Frauen, zeugt ihr eigener Mann und dessen Schwager Georg Schwellenberg gegen sie. Notar Joh. Hugt verteidigt sie, doch ohne Erfolg. Sie hat sich bei der Tortur erboten, eine ganze Stiege zu beschuldigen. Da man geantwortet, die Stiege sei noch nicht voll, hat sie erwidert: dann muß ich ihrer noch mehr nennen. Als das bekannt worden, hat es ein groß Gelächter gegeben. Das Gericht beschließt, nachdem die Folterung am 20. Februar kein Geständnis erbracht hat, sie gegen eine von den Söhnen Heinrich und Asmus Mogt gestellte Kaution von 100 Talern aus der Haft zu entlassen.

In der Defensionschrift werden noch 3 Frauen, welche früher wegen Zauberei gerichtlich belangt sind, erwähnt: 27. **Magdalene**, Tochter des Bürgermeisters W. Gerhard, ehel. Daniel Hartwig, (freigesprochen). 28. **Die junge Nickelsche** und 29. **Andreas Schmidts Frau** (beide hingerichtet). Aktenmäßige Unterlagen fehlen.

B. 1650—1664.

Durch die Kriegersereignisse mit ihren Lasten und Nöten war von 1631 bis 1650 die städtische Verwaltung und das Gerichtswesen

in arge Unordnung gekommen. Als nach dem Friedensschluß 1648 allmählich wieder mehr Ruhe eintrat, nahm das Peinl. Gericht die rückständig gebliebenen Fälle tätiger Zauberei wieder auf. Mit besonderem Eifer ging der damalige Schultheiß Adam Valentin vor, um dem Hexenwesen zu steuern, durch welches auch die Jugend verseucht worden war. Ueber seine Persönlichkeit später mehr.

Die lange Reihe der nun beginnenden Hexenprozesse wird nur soweit zu besprechen sein, als sie für eine kritische Betrachtung der Ursachen Stoff bieten.

1. **Anna Rebstogf**, zweite Frau des Mag. Bartholomäus R., auch nach ihrem ersten Mann die „Striebelin“ genannt, war Tochter des Landschultheißen Nicolaus Hefenträger, den sie bis zu seinem Tode gepflegt hatte. Am 16. Mai 1650 wird sie in Verwahrsam gebracht. Die Verhandlungen dauern bis 17. August. Alle Klageartikel bejaht sie. Aus Gnade wird sie mit dem Schwert hingerichtet und auf ihrer, vorher der Kirche vermachten, Langerodswiese (noch später Hexenwiese genannt) begraben.

2. **Katharine Berg**, genannt die Schäferin. (Pr. 20. April bis 16. Mai 1650). Sie hat Vieh und ein 6 jähriges Kind bezaubert, zeigt auch ein Stigma bei der peinlichen Untersuchung, doch ist beim Nadelstechen kein Blut geflossen. Die Marburger Fakultät entscheidet sich für lebendige Verbrennung. Da sie aber dem Gericht wenig Mühe gemacht und geständig gewesen, wird sie aus Gnade enthauptet und verbrannt.

3. **Bela (Angela) Schade**, über 60 Jahre alt, Frau des Krämers und Hansebruders Rudolf Sch., aus Friblar 1617 als Reher ausgewiesen. (Pr. 13. Juni 1650 bis 11. April 1651). Anna Rebstogf nebst 8 Hexen aus dem Jahre 1630 haben auf sie bekannt. Sie lacht über die frechen Anschuldigungen. Fiscal Hugf beantragt scharfe Frage. Auf Antrag des Verteidigers Joh. Weinreich wird der Ehemann, die Tochter und der Schwiegersohn Hans Georg Fischer als Zeugen zugelassen. Sie sprechen sich günstig aus. Das Gericht beschließt das Gutachten einer katholischen Universität einzuholen, zieht sich aber einen Verweis des Grafen Philipp VII. zu, der am 4. Dezember befiehlt, daß die Akten nach Jena gesandt werden. Auch wünscht er, „daß bei der Tortur mit gebührender

Moderation verfahren werde, damit nicht Klagen wegen übermenschlicher Pein kommen." Am 2. Jan. 1651 Folterung auf dem Bohlwurf im Rathause. Ihr Schreien dringt bis in das Haus ihres Mannes (Eckhaus C. C. Schleiermacher jetzt). Sie gesteht nicht, „man möge ihr den Kopf nur abhauen." Nach 2 Stunden hat es den Anschein, als empfinde sie keine Schmerzen mehr, daher hat man abgelassen. Umsonst wendet sich Rudolf Schade an den Grafen. Neue Indizien. Am 14. Februar nochmalige Tortur, ohne daß sie gesteht. Am 1. April erst beschließt das Gericht, sie des Landes zu verweisen. Verkrüppelt hat sie dann noch 10 Jahre in Friblar gelebt. Gerichtskosten 120 Taler.

Z u s a t z : Da Rudolf Schade das Gericht öffentlich geschmäht hat, wird er vom Magistrat als Ratsmitglied ausgestoßen. Prozeß 1652. Der Graf hat seine Wiedereinsetzung befohlen.

4. **Elisa Grünen** im Weiberhause, Schwester von Magdalene Kaufmann (B. 29). (Pr. 15. März bis 4. Juli 1653). Hat die Jugend verführt und ist hingerichtet.

5. **Anna-Maria Frankenberg**, 16 Jahre alt, Tochter des aus **Friblar** 1617 als Keßer ausgewiesenen Valentin Fr. (Pr. 29. März bis 4. Nov. 1653) und Stieftochter von Margarethe Fr. (A. 9). Sie gesteht in allen Punkten und wird auf dem Marktplatz hingerichtet.

6. **Anna Ursula Bachmund**, 12 Jahre alt, Tochter des Hans L., ist am 1. März 1653 wegen berüchtigter Zauberei vor Gericht gestellt. Sie war zu Staupenschlag und Landesverweisung verurtheilt. Da sie aber den Wächtern gedroht, daß sie alle Gefängnißschlösser aufmachen würde, wenn man sie nicht freiließ, hat die Landeskanzlei beschlossen, daß sie mit dem Schwert hinzurichten sei. Am 29. Oktober ist das Urteil auf dem Marktplatz vollzogen.

7. **Anna Maus**, 60 Jahre alt, Frau des Rats Herrn Hans Jacob Maus, welcher 1615 aus Friblar vertrieben war. (Pr. Anfang März bis 24. Nov. 1653), Verhör den 23. März. Sie wendet sich mit bissigen Worten an den Fiskal, Schultheiß Ad. Valentin, nennt ihn einen Schelm und Lügner. Sie soll ihren schwachsinnigen Sohn bezaubert haben, auch habe sie ein Stigma auf der rechten Schulter. Ist dann Miken Tochter (Nr. 5) vorgeführt und hat bekannt von

ihr das Zaubern gelernt zu haben. Im weiteren Verhör den 31. März erklärt sie, daß die alten und jetzigen Zauberinnen, die eidlich auf sie bekant, ihre Feinde gewesen. Da ihr Mann keinen Verteidiger bezahlen will, wird auf der Beklagten Kosten Notar Joh. Weinreich amtlich bestellt. Die Diskussionen zwischen Fiskal und Verteidiger ziehen sich hin bis zum 12. September, wo die Landesschanzlei peinliches Verhör anordnet. Am selben Tage, dann am 13. und nochmals am 21. September findet Tortur statt, um immer weitere Zugeständnisse zu erpressen. Das Urtheil vom 1. Oktober auf Feuertod wird am 4. November von dem Obergerichtshof bestätigt. Der Graf von Waldeck mildert die Strafe, wie schon früher. Nach fast 8 monatlichem Gefängnis wird Anna Maus endlich am 24. November hingerichtet und verbrannt.

8. **Anna Margarethe Gesner**, Frau des Barbiers und Chirurgen Hans G. und Tochter der 1630 hingerichteten Maria Rörig (A. 23). Zwischen ihr und der Frau des Schultheiß Valentin, sowie diesem selbst muß es nach einer Injurienklage vom 7. II. 1654 zu argen Zermürfnissen gekommen sein. Die Verhandlungen stößen von gegenseitigen ehrenrührigen Beschimpfungen und werfen kein gutes Licht auf Valentins Persönlichkeit. Die Folge war, daß dieser als Peinl. Richter die Frau Gesner einige Tage später gestützt auf die in seinem Geheimbuch vermerkten Aussagen von 11 Hexen wegen Zauberns einsperren ließ. Als Richter trat Landschultheiß Ditmar, als Fiskal der Stadtschreiber Kupferberg aus Sachsenhausen vertretungsweise ein. Unter den Verdächtigungen wurde besonders hervorgehoben, daß ihre Mutter Maria R. als Zauberin verdammt sei und ihrer Mutter Schwester Margarethe Rhodin sich durch Flucht dem Gericht entzogen habe. Sie leugnet beständig, erst die Folterung am 4. April erpreßt ihr einige in grenzenlosem Schmerz erdachte Geständnisse. Am andern Morgen hat man sie tot auf der Streu gefunden mit zerbrochenem Hals und schwarzblauen Striemen auf dem Rücken. Der Scharfrichter hat sie in einem Sack auf einer Karre zum Langenrode gebracht und begraben. Gerichtskosten 76 Taler 35 Alb. 5 S.

9. **Elisabeth Möller**, genannt die dicke Lise, eine Tagelöhnerin. (Pr. 7. VII.—31. X. 1635). Ist hingerichtet und verbrannt.

10. **Anna Weipracht** (genannt Klupperlise) eine Näherin, Verwandte von B. 29. (12. IX.—31. X. 1635). Urtheil wie bei 9. Hat dem Cantor Meister durch Zauberei das Bier im Keller verdorben, daß es fürchterlich gerochen. In der Tortur hat sie den Schultheiß Valentin einen Schelm und Betrüger genannt.

11. **Bäckermeister Peter Rörig**, 70 Jahre alt, Bruder des Curt Rörig. (Pr. 8.—20. XI. 1635). Er gesteht sofort und berichtet von den Teufelstänzen und Buhlschaften, seiner Lehrmeisterin und seiner Verwandlung in Wolfsgestalt. Das Gericht verurtheilt zum Feuer-tode. Valentin mildert es eigenmächtig. Hinrichtung am 20. Nov.

12. **Hans Sommer**, Wollweber und Walfemüller, Sohn der Engel S. (A. 17) und Chemann der Elisabeth S. (A. 16). Prozeß 16. XI.—15. XII. 1635. Er legt volles Geständnis ab. Hat auch einen Gürtel, mit dem er sich in einen Wehrwolf verwandeln kann. Da er ein gefährlicher Zauberer scheint, wird lebendige Verbrennung beschlossen. Doch wird er aus Gnade mit dem Schwert gerichtet.

13. **Elisabeth Löwe, geb. Schwellenberg**, Frau des Bäckermeisters Peter Löwe. (Pr. 29. X.—3. XII. 1655).

Auf die Beschuldigungen von 10 Herren hin leugnet sie, obgleich die Lise Möller (B. 9) sie warnt dem Scharfrichter nicht in die Hände zu kommen und Anna Weipracht vor Gericht ihr ins Gesicht sagt, daß sie auf den Tänzen von ihr gesehen sei. Am 8. Nov. hat sie sich zur Wasserprobe gemeldet, ist zum Delmühlteich geführt, dreimal gebunden und dreimal ins Wasser geworfen, hat immer geschwommen. Ist aber wieder eingesperrt und hat in ihrer Herzensnot das Vaterunser gebetet. Sie erklärt im peinl. Verhör: wenn der Schultheiß an dem ausgestandenen Krankenlager verstorben wäre, so würde in 20 Jahren keine Zauberin verbrannt werden. Auf Bitte ihres Mannes ist sie aus dem finsternen Kerker in ein besseres Gefängnis gesetzt und besser verpflegt worden. Nach weiteren Verhandlungen ist sie am 3. Dezember hingerichtet, nachdem sie am 1. Advent durch ihren Verwandten, Rektor Wahl, Sohn des Pfarrers Zacharias Wahl, ihr Testament hat aufsetzen lassen.

14. **Pfarrer Joh. Schleiermachers Frau Susanne**, Tochter des Magisters Bartholomäus Rebstock und Stiefschwester von Hermann

Kurzen Frau Elisabeth. (Pr. 17. X. 1655—21. III. 1656). Sie ist geständig im ersten Verhör, ihre Stiefmutter Anna R. (B. 1) sei ihre Lehrmeisterin gewesen, leugnet aber beim zweiten Verhör alles ab und wird zur Tortur verurteilt. Sie erklärt, daß sie mit ihren Genossen dem Pfarrer Posselius das Biergebräu verdorben, da er immer auf die Heren geschimpft habe. Am 20. März 1656 verdammt sie das Gericht zum Feuertode, doch wird sie am folgenden Tage enthauptet und begraben. In derselben Zeit bekennt das achtjährige Töchterchen Anna Ursula des Pfarrers Joh. Schl. ihrem Vater, daß es vor 4 Jahren von einer Frau das Zauberlaster gelernt habe. (Zach. Wahls Memorabilien, gedruckt in der Waldeck. Zeitschrift Bd. II, 1869).

15. **Peter Löwe, Bäckermeister.** (Pr. 25. XI. 1655—24. V. 1656). Er wurde nach Hinrichtung seiner Frau (B. 13) gefänglich eingezogen, brach aber aus und entwich. Steckbrieflich verfolgt wurde er am 9. Februar in Marburg entdeckt und wieder eingeliefert. In allen Verhören bleibt er hartnäckig, erst auf Zureden des Pfarrers Schleiermacher gesteht er durch seine eigene Mutter verführt zu sein. Ist hingerichtet und verbrannt.

16. **Elisabeth Leuffer, Witwe.** Pr. 9. II.—21. III. 1656. Akten fehlen. Urteil wie vorhin.

17. **Katharine Mener, v. die Adamsche, im Weiberhause.** (Pr. 25. VI.—11. X. 1656). Wasserprobe. Gesteht nicht. Ist am 11. Oktober tot im Gefängnis gefunden.

18. **Juliana Josten, Tochter des Bürgermeisters Joh. Jost zweiter Ehe.** Pr. 5. VI.—4. VII. 1656. Sie sei von Kath. Mener verführt, habe auch ihre Mutter Anna Ursula J. und ihre jüngere Schwester von 8 Jahren bezaubert. Ist hingerichtet. Die Großmutter Maria geb. Rebstogl war mit Stadtschreiber Joh. Wittstein verheiratet. Sie war Schwester des Bartholomäus R. (s. B. 14 und 1).

19. **Martin Schneider, ein alter Bäcker, aus Friblar 1615 als Ketzer vertrieben.** Pr. 11. IV. bis Mai 1656. Ist nach Weim. Verhör aus dem Gefängnis ausgebrochen, in Wernigerode wieder eingefangen und dann zum Feuertode verurteilt.

Zur Erklärung: Während des Marktes im April 1655 waren vor seinem Hause die von seinem Sohne auf einer Karre ausgestellten Waren eines Casseler Tuchmachers gestohlen. Da er verantwortlich gemacht wurde, aber den Dieb nicht fand, wandte er sich an einen Wahrsager im Hessischen, doch ohne Erfolg. Nun fragte Schn. dies berichtend den Schultheiß um Rat. Dieser nahm es übel auf, daß er nach Wahrsagerei ausgegangen, erhob Klage und belegte ihn mit 50 Taler Strafe, die er **für sich** einforderte. Dagegen legte die Stadt Beschwerde ein, und Valentin erhielt einen gräfl. Verweis. Darüber empört warf er seinen Groll auf den unglücklichen alten Schneider und erhob dann im April 1656 gegen ihn die Klage wegen Zauberei.

20. **Katharine Mappe**, Frau des Schneiders Bernhard M. (Pr. 10. VII.—4. X. 1656). Wegen Zauberei und Schuld am Tode ihres eben geborenen Kindes ist sie lebendig verbrannt worden.

21. **Bäckermeister Georg Schwellenberg**, 51 Jahre alt, Schwiegersohn des Pf. Zacharias Wahl in Rhoden. (Pr. 10. VII.—6. VIII. 1656). Hat sofort bekannt. Ist enthauptet.

22. **Katharine Elisabeth**, 12½ Jahre altes Töchterchen von Georg Schwellenberg. Alten lückenhaft. Das Kind begehrt kurz nach Verhaftung ihres Vaters aus Angst, da es sich des Zaubers lasters schuldig erklärt, zur Obrigkeit zu kommen und wird am 22. Juli eingesperrt. Die Verhandlungen ziehen sich hin. Wahrscheinlich ist das Kind, wie in analogen Fällen, mit Ruten ausgestrichen und wieder dem Elternhause zugeführt. Am 29. September 1658 entweicht es; wird in Frebershausen aufgefangen und nach Haus gebracht. Weiteres unbekannt.

23. **Elisabeth Dülfer**, Frau des Messerschmieds Georg Dülfer (19. IV.—25. V.). Am 22. April Wasserprobe bestanden. Verlauf des Prozesses wie sonst. Da ihr Mann die Kosten für das Zeugenverhör nicht bezahlen kann, ordnet Richter Valentin sofortige Tortur an und erhält deswegen einen Verweis des Hochgerichts. Als Zauberin und Kindermörderin wird sie vom gräfl. Oberhofgericht den 24. Mai dazu verdammt, mit glühenden Zangen gezwickt und verbrannt zu werden. Ist aber vom Nachrichter nur lebendig verbrannt worden!

24. **Anna Marie Kurze**, 15½ Jahre alt, Tochter des Krämers und Hansebruders Hermann K. und der Anna Elisabeth, Tochter 2. Ehe des Magisters Bartholomäus Rebstock und seiner Frau Anna K. (B. 1). (Pr. 22. IV.—6. VI. 1656.

Ihr jüngerer Bruder Hermann hat dem Rektor Wahl ge-
beichtet, daß seine Mutter mit ihm und den Geschwistern in der
Spitalskirche mit der Base Susanne Schleiermacher, Juliane und
Susanne Jostin, Peter Löwe und P. Rörig getanzt und gegessen
habe usw. Anna Marie ist verhört, gesteht nach und nach und gibt
durch die Marterinstrumente eingeschüchtert all den Unsinn zu. Wird
am 6. Juli hingerichtet und verbrannt.

25. **Anna Elisabeth Kurze**, Mutter der vorigen Anna Marie
und Halbschwester der Susanne Schleiermacher (B. 14), ist mit der
Tochter gleichzeitig gerichtlich belangt und zum Tode verurteilt
worden. Akten fehlen.

26. **Hermann Stechus Frau** ist im Oktober 1656 als Zauberin
enthauptet und verbrannt.

27. **Forstmeister Simon Lucanus Frau** 2. Ehe, v. die Moldin,
Tochter des Kammerrats Molde, der ein Schwiegersohn des Pf.
Zacharias Wahl war. Der gegen sie am 14. Juni 1656 eingeleitete
Prozeß zieht sich, wohl in Folge der Einwendungen und Bittschriften
des hochgeachteten und beim Grafen einflußreichen Ehemannes bis
zum 28. April 1658 hin. Das Endurteil fehlt.

28. **Susanne Weber**, 42 Jahre alt, Tochter des Bäckers **Curt
Rörig** und seiner Frau Maria (A. 23). Pr. 26. VIII. 18. X.
1656. Sie ist verdächtig, da schon fünf ihrer Sippe (A. 23, B. 8
und 11) wegen Zauberei verdammt sind und 18 namhafte Herren
auf sie bekannt haben. Sie erklärt: „Wenn der Schultheiß und
Ehren Posselius nicht wären hergekommen, wäre der Prozeß nicht
ergangen.“ Die Zeugenaussagen sind belastend, auch wird sie des
Ehebruchs bezichtigt. Ihr alter, abständiger Ehemann Heinrich
Weber bittet der Kosten wegen um Beschleunigung des Prozesses.
Auf der Folter am 6. Oktober legt sie ein Geständnis ab und wird
dann am 18. Okt. aus Gnade hingerichtet und verbrannt.

29. **Mazdalene Kaufmann**, Witwe des Wilhelms K. aus Wiken-
hausen, 64 Jahre alt, Schwester der Elsa Grünen (B. 4). Pr. 23.

11.—12. III. 1657. — Ist mit 10 Jahren von ihrer Mutter Schwester, der alten Anna Weiprachtin (B. 10) verführt, hat an den Herentänzen auf der Herrnwiese, am Ziegenberge u. a. D. sich betheiligt, unzüchtig gelebt und ihr Enkelkind Magdalene zum Zaubern angehalten. Urtheil wie früher.

30. **Elisabeth Seibel**, eine alte Frau im Weiberhause. (Pr. 14. VII.—24. X. 1657). Gerichtsverlauf wie gewöhnlich. Die Angeschuldigte wird zur Strafe und andern zum abscheulichen Exempel zum Feuertode verurtheilt, aber wegen gütlichen Bekenntnis mit dem Schwerte begnadigt. Dafür bedankt sie sich.

31. **Anna Margarethe Waldschmidt**, 16 Jahre alt, Tochter des Zimmermeisters Johann W. Gerichtsakten fehlen. Doch steht fest, daß sie schon mit 11 Jahren vor Gericht geführt und mit Ruten gestrichen ist. Da sie sich nicht gebessert, ist sie im Frühjahr 1658 nochmals eingezogen und verhört. Die Hinrichtung hat dann im September d. J. stattgefunden.

32. **Anna Katharine, das Weibermädchen**, 14 Jahre alt, (Pr. 16. VII.—6. XI. 1661). Ist auf dem Marktplatz enthauptet und auf der Gerichtsstätte begraben.

33. **Andreas Brands Tochter Gertrud**, 16 Jahre alt (Pr. 26. VII. — 15. XII.). Da sie erklärt, seit 6 Jahren schon vom bösen Geist besessen zu sein, bemühen sich die beiden Geistlichen Bosselius und Hausmann sie durch Beten vom Teufel zu befreien und „spüren bei ihr einen besonderen Eifer, aus dem sie schließen, daß es ein Kind der Seligkeit wäre.“ Doch ist das Mädchen wieder rückfällig geworden. In den Verhören gesteht sie auf alle 34 Fragen. Ende Oktober gibt sie, nachdem der Scharfrichter sie zur Erkundung der Wahrheit mit Ruten gestrichen, auch ihre Mitschuldigen an. Ist nach Gerichtsbeschuß vom 15. Dezember vor dem Wildunger (Wegaer) Tore unter der Linde geköpft und begraben.

34. **Nickel Reesen Frau**, v. Hirtentatrein. (25. IX.—4. II. 1663). Für den erkrankten Richter Valentin tritt beim Peinl. Verhör Landschultheiß Hoffmeister anfangs 1663 ein. — Die Beklagte wird des Landes verwiesen.

35. **Elisabeth Teißmann**, v. die Münchische, 68 Jahre alt, verwitwete Frau des Bäckermeisters Adam D. (Pr. 8. IX.—25. X.

1663). Auf Anzeige ihrer eignen Tochter Anna, Frau des Glasers Zach. Arnold, wird sie am 8. September 1663 wegen Zauberei und Blutschande arretiert. Sie bekennt das Zauberkaster und schildert die Teufelstänze, bittet auch Pf. Bosselius, am 13. Sonntag nach Trinitatis mit der Gemeinde für sie zu beten. Am 12. Oktober peinliches Verhör, in dem sie die Blutschande eingesteht. Wird zum Feuertode verurteilt, doch schließlich hingerichtet und begraben am 28. Oktober.

36. **Anna Schneider**, Frau des Deckenwebers Tobias Schn. (Pr. 9. XI.—3. XII. 1663). Ist hingerichtet und begraben.

37. **Elisabeth Rogge**, Frau von B. 38, (Pr. 4. I.—1. II. 1664).

38. **Michel Rogge**, Schneidermeister, 75 Jahre alt, als Reformierter 1615 aus Friklar ausgewiesen. (Pr. 31. X. 1664—28. I. 1665). Vom Fiskal Joh. Hugt angeklagt wegen Zauberei, Ehebruchs, Lästerung der hl. Taufe. Nach vollem Geständnis ist er enthauptet und begraben worden.

III. Kritischer Rückblick.

Das vorliegende Tatsachenmaterial gibt deutliche Anhaltspunkte für die Erklärung des gesamten Zeitbildes und des inneren Zusammenhangs der vielen Hexenprozesse.

1. Hexenprozesse gab es bereits im Mittelalter. Die katholische Kirche hat sie eifrig betrieben. Die Voraussetzung dabei war, daß gewisse Personen durch ein Bündnis mit dem Teufel zauberische Wirkungen hervorbringen könnten. Dieser Glaube und die fürchterlichen Prozesse sind dann auch auf den Protestantismus übergegangen. Die Volksmeinung stand durchaus auf Seite dieser Anschauungen. Weltliche und geistliche Behörden teilten sie. So finden wir in den waldeckischen Synoden des 16. Jahrhunderts (C. Curke, Waldeck. evangelische Kirchenverfassung, 1850) energische Stellungnahme gegen das verbreitete Zauberkaster und noch später. Das tritt denn bei den Wildunger Hexenprozessen auch klar zu Tage (z. B. B. 14, 28, A. 10, besonders A. 24 und einer Notiz im Bd. X der Chronik, wonach im Jahre 1631 die Pfarrherrn klagten, daß der Peinl. Hexenprozeß zu fahrlässig betrieben werde).

Eine wirksame Handhabe bot sich der Kirche mit der durch die Carolina geregelten Gerichtsordnung und dem Inquisitionsverfahren, indem alles von dem gütlichen oder durch die Folter erpreßten Geständnis der Verdächtigen abhing. So reihte sich denn ersichtlich Prozeß an Prozeß. Zu ihrer Häufung mag auch die Leichtgläubigkeit der Menschen, ihre Vorliebe für Phantastereien bei dem Mangel an Bildung, dann auch die sittliche Verwilderung im 30 jährigen Kriege mit beigetragen haben.

2. Wenn in Wildungen **vor 1629** nur vereinzelte Fälle vorliegen, so geht man nicht fehl, sie in der milden Handhabung des obersten Gerichtsherrn, des Grafen Christian I., zu suchen, der von 1604 bis 1637 die Regentschaft führte. Ueber ihn gibt Klettenbergs handschriftl. Waldeck. Regentensaal Auskunft: Er liebte Wissenschaft und Künste und war allen Gelehrten geneigt. Gottes Wort hat er herzlich geliebt und für Kirche, Schule und Hospitäler eifrig gesorgt. Als verschiedene Schwarmgeister wie Phil. Ziegler und Homagius sich bei der Gräfin eingeschlichen und den Hof ziemlich infiziert, hat sein Bruder Graf Wolrad sich genötigt vermeint, im Jahre 1625 seinen Superintendent Jeremias Nicolai, Bruder des Philipp N., nach Schloß Waldeck zu schicken und Graf Christian zu erinnern, sich der gefährlichen Gesellschaft zu entschlagen. Dieser versicherte, daß er nichts mit ihr zu tun habe, Homagius sei trefflich in der Kabala, er wolle von ihm nur ein Kunststück erlernen, versprach auch, daß er eifrig bei der evangelischen Religion bleiben wolle. Aber dem Drängen der Geistlichkeit konnte er schließlich nicht widerstehen, und so gab er 1630 den Befehl, „daß das Zauberlaster auszurotten die äußersten Mittel angewandt werden. Sind schon 19 Heren hingerichtet, 4 tot im Gefängnis befunden, etliche haben gutwillig bekannt ohne Tortur, aber keine oder nur wenige ihre Complicen benannt, da sie doch gestehen auf den Tänzen und in großer Gesellschaft gewesen zu sein.“

So werden denn allein im Jahre 1630 über 20 Prozesse verhandelt. Es kommt hinzu, daß die Kriegsjahre 1629—1631 für die Stadt verhältnismäßig ruhige waren, während von 1621—1628 und dann von 1632—1650 die furchtbaren Drangsale des Krieges eine

geordnete Gerichtstätigkeit nicht möglich machten und diese erst 1650 wieder einsetzte.

3. **Die Rechtsprechung** lag in dem ersten Zeitraum 1629 bis 1631 in den Händen des Stadtschultheißen Nicolaus Hefenträger. Die Vermutung, daß er von seinem Vater, Pfarrer Johannes H., der mit Eifer der Zauberei nachging, beeinflusst worden sei, ist aktenmäßig nicht zu begründen. Die Verhandlungen hat er streng nach dem Wortlaut der Carolina, die für ihn bindend war, durchgeführt. Anders steht es mit dem Schultheiß Adam Valentin als Richter in der zweiten Prozeßperiode 1650—1664. Ihm ist die Hauptschuld an der auffälligen Häufung der Hexenprozesse beizumessen. Schon die Akten des 30 jährigen Krieges lassen ihn als einen rigorosen, rücksichtslosen Herrn gegenüber der durch den Krieg verelendeten Wildunger Gemeinde erkennen. Die dauernde Spannung zwischen ihm und dem Magistrat, sowie den Bürgern führte zu verschiedenen Streitigkeiten, aber auch tätlichen Angriffen seiner Person. Besonders ungünstiges Licht auf seine Handhabung des Peinl. Richteramtes werfen die vorstehenden Prozesse (B. 8, 10, 11, 13, 19, 23, 28), die ihn bei allem Diensteifer nicht freisprechen vor Willkür und unlautern persönlichen Motiven (hierüber mehr unter 4 b) und in den durch monatelange Verzögerung der Prozesse erhöhten Gerichtskosten Eigennutz vermuten lassen. Dazu vergleiche man die Gerichtsdauer in der Gruppe A. mit der in B.

4. Das in A. und B. aufgestellte Verzeichnis gibt noch interessanten Aufschluß über den näheren Zusammenhang der wegen Zauberei Verurteilten. Einmal hebt sich aus der Gesamtzahl eine Gruppe a) von Peinl. Anklagen heraus, welche sich gegen die **fremden**, in Wildungen ansässig gewordenen Personen richtet, dann eine zweite Gruppe b), welche **einheimische Sippen** umfaßt.

Zu a) In der Liste A. und B. weisen viele Namen auf Friblar und Naumburg hin. Dazu folgende Erläuterung: In beiden zum Erzbistum Mainz gehörigen Städten hatte um das Jahr 1600 die Gegenreformation immer stärker eingesetzt und zur Ausweisung der Protestanten geführt. So waren schon 1615 verschiedene Familien aus beiden Städten nach Wildungen verzogen. Im Jahre 1617 wurden nach einem Gudensberger Dokument allein aus Friblar 59

namhaft gemachte Familienväter, mit Weib, Kind und Gesinde 212 Seelen vertrieben, die in die nahen Städte auswanderten, darunter nach Wildungen 15 Familien. Sie bildeten mit den aus anderen hessischen Orten zugezogenen Reformierten eine kleine Gemeinschaft, welche trotz der damaligen schroffen Stellung der einheimischen Geistlichen zum Calvinismus seitens der Bürgerschaft unbehelligt blieb, bis dann 1630 eine Fremdenhege in den Herrenprozessen zum Ausdruck kam und etwa 16 Opfer fand. Man geht wohl nicht fehl, ihren Ursprung in dem verheerenden Einfall hessischer Truppen in das Waldeckische zu vermuten. Die harte, lange Besetzung Wildungen, welche die Stadt mit 18 000 Talern Schadenkosten belastete, die rohen Soldateneigefte und der Druck der hess. Behörden erregte in der Bevölkerung tiefe Unzufriedenheit und Haß, der in den folgenden Kriegsjahren sich bei der feindseligen Stellung Hessens noch steigerte. Das inquisitorische Verfahren der Herrenprozesse gab ein bequemes Mittel ab, um dem Groll gegen die „Fremden“ Luft zu machen. Auf die Jahre 1630—31 entfielen die Prozesse A. 7, 8, 9, 13, 18, 22, 26, auf den längeren Zeitraum 1650—1664 die Fälle B. 3, 5, 7, 18, 19, 29, 35, 38.

Zu b) Vergleicht man die Namen der übrigen, wegen Zauberei Angeklagten, so muß auffallen, daß ganze Familiengruppen sich herausheben, die wieder teilweise unter sich in Beziehung stehen. Verdächtigungen, die einmal gegen ein Familienmitglied, vorwiegend gegen die Frauen, gerichtet waren, übertrugen sich auf weitere Angehörige. So ergeben sich enge Zusammenhänge: Kokenberg: A. 5, 27; Frankenberg: A. 9, B. 5; Kaufmann: B. 4, 29; Sommer: A. 16, 17, B. 12; Rebstogk-Jost: B. 1, 14, 24, 25, B. 18); Jost-Gerhard: (B. 18, A. 22); Gerhard-Deusberg: A. 13, 14); Gerhard-Rörig: A. 22, 23, 27, B. 8, 11, 28; Große-Schwellenberg-Löwe: A. 7, 26, B. 21, 22, 13, 15; Schwellenberg-Lucanus: B. 21, 27. Die meisten der hier verzeichneten Gerichtsfälle gehören der Gruppe B. an, also der Prozeßleitung des Schultheißen Valentin. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die hochangesehenen Familien des Bartholomäus Rebstogk, des Bürgermeisters Wilh. Gerhard, des Rats Herrn Große und des Forstmeisters Simon Lucanus, dessen Mutter nach dem mir von Prof. Schleiermacher-Nischaffenburg zu-

gestellten Stammbaum Schwester des Magisters Bartholomäus R. war, Opfer persönlicher Gehässigkeit des Valentin gewesen sind. Wahrscheinlich reizte ihn die Zurückhaltung und gesellschaftliche Ablehnung, mit der man ihm bei seinem herrischen, streitsüchtigen Auftreten begegnete, zur Vergeltung mit den in seiner Hand liegenden Anlagemitteln, für welche er in den geheimen Verdächtigungen übelwollender Personen leicht eine Unterlage fand.

Mit seinem Tode 1663 hören bis auf 2 Fälle im folgenden Jahre die Nachweise über Hexenprozesse in Wildungen auf.

